

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 3. Januar 2005
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-290
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: II 11-1.10.4-349/3

Bescheid

über
die Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 28. Juli 2003

Zulassungsnummer:

Z-10.4-349

Antragsteller:

ISOCAB France S.A.
Avenue de la Gironde
59640 Dunkerque
FRANKREICH

Zulassungsgegenstand:

ISOCAB-Wand- und Dach- Sandwichelemente

Geltungsdauer bis:

31. Juli 2008

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-10.4-349 vom 28. Juli 2003, ergänzt durch Bescheid vom 13. Mai 2004. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und drei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

Abschnitt 1 wird ersetzt:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die ISOCAB-Elemente sind Sandwichelemente und bestehen aus einem Stützkern aus Polyurethan(PUR)-Hartschaum zwischen Deckschichten aus Metall. Als Deckschichten werden ebene, gesickte und trapezprofilierte Stahlbleche verwendet. Die Sandwichelemente werden in einer Baubreite von 997 mm (mit trapezprofilierter Außendeckschicht) und bis zu 1180 mm (ebene oder gesickte Deckschichten) und mit einer durchgehenden Elementdicke von mindestens 40 mm bis zu maximal 200 mm hergestellt.

Die Sandwichelemente und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

1.2 Anwendungsbereich

Die Sandwichelemente sind raumabschließende und wärmedämmende Außenwand- und Dachbauteile. Sie sind abhängig von der Ausführung entweder normalentflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1¹⁾) oder schwerentflammbar (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1).

Als Dachbauteile dürfen Sandwichelemente mit trapezprofilierter Außenseite mit allen aufgeführten Kernschichten sowie Sandwichelemente mit ebener oder gesickter Außenseite mit der Kernschicht PU/B/01 verwendet werden. Sie sind widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (harte Bedachung) nach DIN 4102-4²⁾. Die Dachneigung muss mindestens 5 % ($\triangleq 3^\circ$) betragen.

Abschnitt 2.1.5 wird neu hinzugefügt:

2.1.5 Fugendichtstoff

Silikon "Silirub 2/S" der Fa. Soudal N.V. B-2300 Turnhout. Die im DIBt hinterlegten Eigenschaften müssen eingehalten werden.

In **Abschnitt 2.2.2** wird der dritte Spiegelstrich (Kennzeichnung hinsichtlich des Brandverhaltens) ersetzt:

- "Brandverhalten siehe allgemeine bauaufsichtliche Zulassung – Grenzwert für die Rauchentwicklung überschritten."

Abschnitt 2.3.2 wird ergänzt:

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle hinsichtlich des Brandverhaltens sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"³⁾ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

1 DIN 4102-1:1998-05

2 DIN 4102-4:1994-03

3 Veröffentlicht in den Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik.

Abschnitt 2.3.3 wird ergänzt:

Für die Durchführung der Überwachung und Prüfung hinsichtlich des Brandverhaltens der Sandwichelemente gelten außerdem die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung, wobei Abschnitt 3.3 dieses Bescheids zu beachten ist.

Abschnitt 3.3 wird ersetzt:

3.3 Brandverhalten

Die Wand- und Dachelemente sind normalentflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1). Darüber hinaus ist für die Wandelemente nach Anlage B, Blatt 1.01a, die mit einer Kernschicht aus dem Schaumsystem PU/B/01 hergestellt sind, die Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B2) nachgewiesen, wenn die Fugen gemäß Abschnitt 4.4 ausgebildet werden.

Die Dachelemente sind widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (harte Bedachung) nach DIN 4102-4.

Abschnitt 4.4 wird ersetzt:

4.4 Fugenausbildung

Wird für die Wandelemente nach Anlage B, Blatt 1.01a, die mit einer Kernschicht aus dem Schaumsystem PU/B/01 hergestellt sind, die Baustoffklasse B1 gefordert, so muss in die Fugen entsprechend Anlage B, Blatt 5.02b der Fugendichtstoff nach Abschnitt 2.1.5 eingebracht werden.

Stöße und Schnittkanten der Elemente sind so auszubilden, dass keine Schaumflächen freiliegen.

ZU ANLAGEN

Anlage B, Blatt 6.01.1 und **6.01.2** werden ersetzt durch Anlage B, Blatt 6.01.1b und 6.01.2b.

Anlage B, Blatt 5.02b wird neu hinzugefügt.

Klein

Beglaubigt